

Gemeinde Ritten



Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

- 1) **Wo muss ich mich melden, wenn ich Menschen aus der Ukraine eine Unterkunft bieten möchte?**
- 2) **Werden Beherbergungsbetriebe von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit wenn sie Flüchtlinge beherbergen?**
- 3) **Müssen sich Flüchtlinge offiziell registrieren lassen und wenn ja: wo?**
- 4) **Wer ist meine Kontaktperson bei der Gemeinde Ritten?**
- 5) **An welche Person kann ich mich für Fragen bezüglich der Schulbildung von Flüchtlingskindern richten?**
- 6) **Welche Unterstützungsleistungen bietet die Gemeinde Ritten jenen Privatpersonen welche Flüchtlinge aufgenommen haben?**
- 7) **An welche Stelle kann ich mich bei Fragen und für detaillierte Informationen richten?**
- 8) **Was ist das sogenannte „Willkommenszentrum“?**
- 9) **Muss ich als Flüchtling einen bestimmten Coronavirus-Impfstatus nachweisen?**
- 10) **Können Flüchtlinge aus der Ukraine einer (bezahlten) Arbeitstätigkeit nachgehen?**
- 11) **Wo können Flüchtlinge eine ärztliche Versorgung wahrnehmen?**
- 12) **Erhalten Flüchtlinge eine finanzielle Unterstützung?**
- 13) **Können Flüchtlinge die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen?**
- 14) **Gibt es Sprachkurse (deutsch/italienisch) für interessierte Ukrainerinnen/Ukruainer?**
- 15) **An welche gemeinnützigen Organisationen kann ich mich wenden?**
- 16) **Wo können Flüchtlinge eine Steuernummer beantragen?**
- 17) **Wo können sich Interessierte über Arbeitsmöglichkeiten informieren?**
- 18) **Gibt es Unterstützungs- und Begleitangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder mit kognitiven, physischen und Sinnesbeeinträchtigungen?**
- 19) **Gibt es psychologische Begleitung oder Beratungsangebote, die von ukrainischen Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können?**
- 20) **Ich möchte ukrainische Flüchtlinge in meinem Betrieb beschäftigen. Wo erhalte ich dazu Informationen, welche Dokumente werden für die Anstellung benötigt?**

1) Wo muss ich mich melden, wenn ich Menschen aus der Ukraine eine Unterkunft bieten möchte

Grundsätzlich gilt für Flüchtlinge aus der Ukraine Bewegungsfreiheit, sie können daher auch bei Verwandten, Bekannten oder auf Initiative von Privatpersonen, Körperschaften, Organisationen, Betriebe, usw. privat unterkommen. Bis auf die Pflichten in Hinblick auf Registrierung und Covid-Epidemie gibt es dafür keine besonderen Formalitäten.

Es gilt grundsätzlich folgende Form:

- Aufnahme von ukrainischen Personen/Familien auf privater und freiwilliger Basis, d.h. in der eigenen Wohnung oder in einer zur Verfügung stehenden Wohnmöglichkeit: Grundsätzlich gilt für Flüchtlinge aus der Ukraine Bewegungsfreiheit, sie können daher bei Verwandten, Bekannten oder auf Initiative von Privatpersonen unterkommen.

Das Angebot kann per Mail an die an die Landesabteilung Soziales unter der E-Mail-Adresse fluechtlinge.profughi@provinz.bz.it gemeldet werden und an die jeweilige Gemeinde. Dafür ist ein Fragebogen abzufüllen, dieser kann bei der Gemeinde Ritten angefragt werden und steht auf der Website

der Gemeinde Ritten zum Download bereit.

2) Werden Beherbergungsbetriebe von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit wenn sie Flüchtlinge beherbergen?

Wenn Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine in Beherbergungsbetrieben untergebracht sind, sind diese laut Verordnung Nr. 8 vom 11.03.2022 von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit.

3) Müssen sich Flüchtlinge offiziell registrieren lassen und wenn ja: wo?

Grundsätzlich gilt, dass die private Aufnahme von Flüchtlingen sowohl der Gemeindeverwaltung, als auch bei der Quästur gemeldet werden muss.

- 1) Die Meldung an die **Gemeinde Ritten** kann über die E-Mail-Adresse info@ritten.eu erfolgen.
- 2) Die derzeit gültigen Informationen des Regierungskommissariats der Provinz Bozen für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die auf der Flucht vor dem Krieg in ihrer Heimat sind folgende:
Ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die keinen Schengen-Einreisestempel von einer italienischen Grenze haben oder nicht in einem Hotel übernachten, müssen kein Einreisevisum nachweisen. Sie sind nicht verpflichtet, internationalen Schutz für Aufenthalte bis zu 90 Tagen zu beantragen. Sie werden jedoch angehalten, innerhalb von acht Tagen ihre Aufenthaltserklärung selbst auf der Quästur der Staatspolizei oder in den Polizeikommissariaten abzugeben.

Wer ukrainische Staatsbürger bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, der örtlichen Behörde für öffentliche Sicherheit innerhalb von 48 Stunden diese Aufenthalte mitzuteilen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 des Einheitstextes zur Einwanderung. Hinweis: Für den Zugang zu den Polizeiamttern sind die derzeit geltenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Ab sofort kann die Anmeldung auch im **Willkommenszentrum in Bozen Süd** bei einem/einer Beamten/Beamtin der Quästur vorgenommen werden.

Öffnungszeiten des Einwanderungsbüros der Quästur und der Polizeikommissariate:

- Quästur in Bozen: von Montag bis Samstag von 8.30 bis 13.00 Uhr,
- am Dienstag- und Donnerstagnachmittag von 15.00 bis 17.00 Uhr,
- am Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag von 13.30 bis 18.30 Uhr.

Bei Gruppen von mehr als fünf Personen ist vorher das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit zu kontaktieren, erreichbar unter 0471 947643 (von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 15.00 bis 17.00 Uhr) oder das Einwanderungsbüro unter 0471 947616 (montags bis samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und montags, mittwochs und freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr).

Die Polizeikommissariate von Brenner, Meran, Brixen, Innichen sind von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

4) Wer ist meine Kontaktperson bei der Gemeinde Ritten?

Für die Gemeinde Ritten ist die zentrale Kontaktperson Sozialreferent Lukas Mair. Herr Mair kann telefonisch unter der Nummer (+39) 3456278103 und elektronisch unter der E-Mail-Adresse lukas.mair@ritten.eu kontaktiert werden. Vor allem können Vorschläge und Anregungen zur Flüchtlingsaufnahme vorgebracht werden. Zudem steht Herr Mair nach telefonischer Vereinbarung jeden Montag von 08:00-09:00 persönlich im Rathaus zum direkten Austausch zur Verfügung.

5) An welche Person kann ich mich für Fragen bezüglich der Schulbildung von Flüchtlingskindern richten?

Für die Beantwortung von Fragen zur Schulbildung von Flüchtlingskindern kann Referentin und Direktorstellvertreterin Julia Fulterer folgend kontaktiert werden: Tel.: (+39) 328 567 4430, E-Mail-Adresse: fultererjulia@hotmail.com.

6) Welche Unterstützungsleistungen bietet die Gemeinde Ritten jenen Privatpersonen welche Flüchtlinge aufgenommen haben?

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine auf dem Ritten eine grundlegende Orientierung zu geben wurde die Informationsbroschüre „Mein Wohnort“ in ukrainische Sprache übersetzt und mit konkreten Hilfestellungen ergänzt. Diese ist auf der Website der Gemeinde Ritten abrufbereit. Des Weiteren unterstützt die Gemeinde Ritten Privatpersonen beratend und koordinierend: Rechtliche Fragen können an die Gemeinde gerichtet werden, diese wird sie an die jeweiligen Stellen der Landesverwaltung weiterleiten. Grundsätzlich sollten Fragen und Informationen an die jeweiligen Landesressorts für Soziales und Zivilschutz gerichtet werden. Zudem werden unter der grünen Nummer 800 751 751 Auskünfte gegeben. Auf Fragen zu jenen Dienstleistungen welche der Gemeindeverwaltung obliegen (z.B. Demographische Dienste, Umweltdienste) geben die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung innerhalb der Öffnungszeiten Auskunft und stehen für Informationen zur Verfügung. Informationen zu allen Ämtern der Gemeinde Ritten sind auf der Website der Gemeinde Ritten abrufbar.

7) An welche Stelle kann ich mich bei Fragen und für detaillierte Informationen richten?

Das Land Südtirol bietet Flüchtlingen, die von den ukrainischen Kriegshandlungen fliehen, Zuflucht und Schutz. Um die Hilfsangebote bestmöglich zu koordinieren, wurde Anfang März eine Task Force eingerichtet. Diese wird von den Bereichen Soziales und Bevölkerungsschutz koordiniert. Die Informationen auf der Website des Landes Südtirol werden regelmäßig aktualisiert, telefonische allgemeine Auskünfte erteilt zudem das **Bürgertelefon** unter der Nummer: **800 751 751**

8) Was ist das sogenannte „Willkommenszentrum“?

Das Willkommenszentrum dient für die ersten Registrierungs- und Beratungstätigkeiten. Es bietet Ruhemöglichkeiten und auch kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten. Die weitere Aufnahme findet entweder privat oder, auf Antrag der Betroffenen, in eigenen Aufnahmezentren statt, die im Rahmen der staatlichen Programme geführt werden (CAS/SAI).

Das Zentrum, auf dem Gelände des Bahnhofs Bozen Süd in einem der Messe vorgelagerten Gebäude, wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Landesabteilung Soziales und der Agentur für Bevölkerungsschutz beauftragten Organisationen (Volontarius, Weißes und Rotes Kreuz), des Südtiroler Sanitätsbetriebes und der Quästur betreut.

Das Willkommenszentrum ist eine Anlaufstelle für Privatpersonen und jene Flüchtlinge, die neu in Südtirol ankommen und Informationen zu Aufenthalt usw. benötigen. Im Willkommenszentrum stehen sanitäre Anlagen, Ruhemöglichkeiten (Notbetten) und eine Rasenfläche zur Verfügung. Dort werden auch Abstriche zur Vorbeugung der Verbreitung des Coronavirus vorgenommen sowie notwendige medizinische Hilfeleistungen, warme Getränke und Imbisse angeboten.

Die Anmeldung kann auch beim **Willkommenszentrum in Bozen Süd** vorgenommen werden. Dort können mehrere Arten von Meldungen abgegeben und Anträge gestellt werden (z. B. die Mitteilung zur Anwesenheit auf dem Staatsgebiet oder der Antrag zur befristeten Aufenthaltsgenehmigung). In jedem Fall erhält man dort eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung bzw. den gestellten Antrag.

9) Muss ich als Flüchtling einen bestimmten Coronavirus-Impfstatus nachweisen?

Laut geltender staatlicher Regelung muss jede und jeder, der in Italien, und damit in Südtirol, einreist folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit den Coronavirus-Schutzbestimmungen erfüllen:

- Registrierung durch die Europäischen digitalen Passagier-Lokalisierungs-Formularen (EU-dPLF) unter <https://app.euplf.eu>
- Besitz des Green Pass; Achtung: Impfungen mit dem Impfstoff Sputnik werden in Italien nicht anerkannt, somit erhalten Sputnik-Geimpfte keinen Green Pass, sondern müssen die Impfung mit einem der in Italien anerkannten Impfstoffe impfen lassen – weitere Informationen dazu unter www.coronaschutzimpfung.it
- Wenn man nicht im Besitz eines Green Pass ist, muss man 5 Tage in Quarantäne, danach muss ein negativer Antigentest vorgewiesen werden.

Jedem Interessierten stehen die allgemeinen Impfmöglichkeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes offen.

10) Können Flüchtlinge aus der Ukraine einer (bezahlten) Arbeitstätigkeit nachgehen?

Ja, laut Art. 7 der Zivilschutzverordnung Nr. 872 vom 4. März 2022 können ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unbefristet oder saisonal beschäftigt werden. Sie können auch selbstständige Tätigkeiten ausüben, sofern sie bei der zuständigen Quästur den Aufenthalt beantragt haben.

11) Wo können Flüchtlinge eine ärztliche Versorgung wahrnehmen?

Sie haben grundsätzlich Anrecht auf eine Versorgung durch die Dienste des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Bei Personen, die noch nicht im Landesgesundheitsdienst eingetragen sind, erfolgt die Versorgung aufgrund des STP-Kodex („stranieri temporaneamente presenti“), der vom Sanitätsbetrieb zugeteilt wird. Im Willkommenszentrum steht zusätzlich ein mobiles medizinisches Zentrum allen Ankommenden kostenlos zur Verfügung. Dort kann zudem eine temporäre Gesundheitskarte aufgestellt werden.

12) Erhalten Flüchtlinge eine finanzielle Unterstützung?

Von staatlicher Seite wurde Ende März eine finanzielle Unterstützung beschlossen: Alle Flüchtlinge aus der Ukraine, die in den vergangenen Wochen das italienische Staatsgebiet erreicht haben und privat untergebracht sind, haben Anrecht auf einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 300,00 Euro. Für Kinder/ Minderjährige steht ein Beitrag von 150,00 Euro monatlich zu. Dieser Betrag geht direkt an die ukrainischen Flüchtlinge, und dient für die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eventuell auch Aufenthaltsspesen (Kost und Logis). Die Leistung ist derzeit auf 3 Monate begrenzt. An den Details zur Beantragung (wo man den Antrag einreichen kann, wie die Auszahlung erfolgt) wird noch von den staatlichen Stellen gearbeitet. Derzeit können NOCH KEINE ANSUCHEN eingereicht werden!

Flüchtlinge, die in öffentlichen Unterkünften (bzw. Wohnmöglichkeiten, die von öffentlicher Seite finanziert werden) untergebracht sind, können nicht um diesen Beitrag ansuchen. Flüchtlinge, die in CAS-Strukturen untergebracht sind, erhalten bereits einen Beitrag („Taschengeld“). Flüchtlinge, die in anderen öffentlichen Einrichtungen leben, werden dort mit Kost und Logis versorgt.

13) Können Flüchtlinge die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen?

Ukrainische Staatsbürger und Personen mit Herkunft aus der Ukraine, die sich aufgrund der aktuellen Ereignisse in Südtirol aufhalten, können die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Zunächst genügt dafür die Bescheinigung der Quästur, danach kann ein elektronischer Fahrausweis für Erwachsene (Südtirol Pass) oder für Minderjährige (Südtirol Pass abo+) beantragt und für eine bestimmte Zeit kostenlos genutzt werden.

Im einzelnen gilt: Innerhalb von 5 Tagen ab Einreise in Italien dürfen Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine die Züge in Südtirol kostenlos und ohne Fahrschein nutzen, um den ersten Bestimmungs- oder

Aufenthaltort zu erreichen. Ein erster Schritt ist die Anmeldung bei einem Willkommenszentrum bzw. bei der Polizeibehörde (Quästur in Bozen). Dort können mehrere Arten von Meldungen abgegeben und Anträge gestellt werden. In jedem Fall erhält man dort eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung bzw. den gestellten Antrag. Mit dieser Bescheinigung können für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen ab der Registrierung und mindestens bis zum 17. April 2022 (Ostersonntag) die öffentlichen Verkehrsmittel des südtirolmobil-Verbundsystems kostenlos und ohne Fahrschein genutzt werden:

- alle Regionalzüge innerhalb Südtirol und bis Trient,
- alle Stadt-, City- und Regionalbusse
- die Seilbahnen Ritten-Bozen, Kohlern-Bozen, Mölten-Vilpian, Vöran-Burgstall und Meransen-Mühlbach
- die Standseilbahn Mendel und die Rittner Schmalspurbahn.

Fahrscheinkontrolle: Beim Einsteigen in den Bus oder bei einer Fahrscheinkontrolle in den Zügen genügt es, die Bescheinigung zusammen mit dem Personalausweis oder einem Identitätsnachweis vorzuzeigen.

Um die öffentlichen Verkehrsmittel längerfristig zu nutzen, können die Bürger aus der Ukraine einen persönlichen, elektronischen Fahrausweis beantragen, der vom Land Südtirol kostenlos zur Verfügung gestellt wird:

- Südtirol Pass für Erwachsene ab 18 Jahren
- Südtirol Pass abo+ für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren.

Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Fahrschein.

Das Ansuchen kann online unter der Webadresse: www.suedtirolmobil.info ausgefüllt werden.

Die Fahrausweise werden dann mittels Post an die angegebene Aufenthaltsadresse geschickt und können für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln genutzt werden:

- Stadtbusse in Bozen und Meran: nur Check-In erforderlich
- Regional- und Citybusse: Check-In beim Einsteigen, Check-Out beim Aussteigen
- Regionalzüge: Check-In und Eintippen des Zielort-Kodex des Ankunftsbahnhofes

14) Gibt es Sprachkurse (deutsch/italienisch) für interessierte Ukrainerinnen/Ukainer?

Ukrainische Bürgerinnen und Bürger, die einen kostenlosen Deutsch- oder Italienischkurs besuchen möchten, können sich an die folgenden Sprachanbieter wenden:

Deutsch- und Italienischkurse

alpha beta Piccadilly - Tel. 0471 978600

Azb cooperform - Tel. 0471 970954

Italienischkurse

Centro Studi e Ricerche "A. Palladio" - Tel. 0471 933108

Voltaire European Education Centre - Tel. 0471 288003

15) An welche gemeinnützigen Organisationen kann ich mich wenden?

Viele gemeinnützige Organisationen unterstützen Flüchtlinge aus der Ukraine in Südtirol. Für Kleiderspenden kann die Caritas Diözese Bozen-Brixen kontaktiert werden. Daneben besteht natürlich die Möglichkeit beim Katholischer Familienverband Südtirol und der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft um Unterstützung anzufragen.

16) Wo können Flüchtlinge eine Steuernummer beantragen?

In der Quästur in Bozen. Sobald man in der Quästur um eine Aufenthaltsgenehmigung ansucht, wird dort auch eine Steuernummer erstellt. Diese braucht man unter anderem für die Beantragung des Südtirol Pass für die kostengünstige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Quästur hat folgende Öffnungszeiten: von Montag bis Samstag von 08.30 bis 13.30 Uhr zur Abgabe der Anwesenheitserklärung oder zur Beantragung eines Termins zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis. Das Einwanderungsbüro ist unter 0471 947596 von Montag bis Freitag von 11.30 bis 13.30 Uhr erreichbar.

17) Wo können sich Interessierte über Arbeitsmöglichkeiten informieren?

In den territorial zuständigen Arbeitsvermittlungszentren (in Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Schlanders oder Neumarkt) erhalten die Interessierte Informationen über offene Arbeitsstellen. Auch auf der eJobBörse unter www.jobs.bz.it findet man unterschiedliche Arbeitsangebote.

18) Gibt es Unterstützungs- und Begleitangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder mit kognitiven, physischen und Sinnesbeeinträchtigungen?

Ja, die Lebenshilfe Südtirol bietet Unterstützung an. In einem ersten Beratungsgespräch wird die individuelle Situation besprochen. Nach Feststellung des Hilfebedarfs können dann die konkreten Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden. Das Ziel ist es, den geflüchteten Menschen mit Behinderungen den Alltag in ihrer neuen Umgebung erträglicher zu gestalten und konkrete Hilfen für den Alltag bzw. zur Förderung der beeinträchtigten Menschen zur Verfügung zu stellen. Mehr Informationen dazu gibt es online unter www.lebenshilfe.it/142d2078.html

19) Gibt es psychologische Begleitung oder Beratungsangebote, die von ukrainischen Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können?

Flüchtlinge, die eine psychologische Begleitung benötigen, können sich an die jeweiligen Anlaufstellen in den Gesundheitsbezirken wenden:

- Psychologischer Dienst MERAN, Rossinistraße 1, 39012 Meran, Tel.: 0473 251000
- Psychologischer Dienst BRIXEN, Dantestraße 51, 39042 Brixen, Tel.: 0472 813100
- Psychologischer Dienst BRUNECK, Andreas-Hofer-Straße 25, 39031 Bruneck, Tel.: 0474 586220
- Psychologischer Dienst BOZEN, Galileo-Galilei-Straße 2/E, 39100 Bozen, Tel.: 0471 435001

Eine Übersicht über alle bestehenden Dienste gibt es auch auf der Internetseite www.dubistnichtallein.it (Webseite verfügbar in deutscher und italienischer Sprache).

Begleitangebote gibt es auch für ehrenamtliche und hauptamtliche Helferinnen und Helfer, die Flüchtlinge derzeit begleiten und unterstützen.

20) Ich möchte ukrainische Flüchtlinge in meinem Betrieb beschäftigen. Wo erhalte ich dazu Informationen, welche Dokumente werden für die Anstellung benötigt?

Ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind derzeit von den Bestimmungen für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger im Hinblick auf Arbeitsgenehmigungen ausgenommen. Der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung berechtigt zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses. Derzeit ist die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung auf ein Jahr befristet.